



Brüssel, den 23. Mai 2025  
(OR. en)

9332/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0129 (COD)**

---

---

**SIMPL 35  
ANTICI 40  
ECOFIN 594  
EF 168  
FIN 551  
COMPET 420  
COH 81  
ENV 397  
CLIMA 168  
TRANS 203  
ENER 160  
TELECOM 160  
CODEC 679**

**VORSCHLAG**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Mai 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 258 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 258 final.

Anl.: COM(2025) 258 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.5.2025  
COM(2025) 258 final

2025/0129 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug auf die Pflichten der  
Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden  
Sorgfaltspflicht**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Verordnung (EU) 2023/1542<sup>1</sup> zielt auf einen Beitrag zum effizienten Funktionieren des Binnenmarkts ab, während gleichzeitig die negativen Umweltauswirkungen von Batterien verhindert oder verringert werden sollen. Zudem sollen mit ihr die Umwelt und die menschliche Gesundheit geschützt werden, indem die negativen Auswirkungen der Entstehung und der Bewirtschaftung von Altbatterien verhindert und verringert werden. Mit ihr werden unter anderem Wirtschaftsakteure, die Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, für Batterien geltende Sorgfaltspflichten auferlegt. Diese Pflichten sollen ab dem 18. August 2025 gelten.

Die Lieferketten für Batterierohstoffe sind den Änderungen der geopolitischen Landschaft ausgesetzt. Dies stellt die Batterieindustrie vor zahlreiche Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung von Rohstoffen. Die Analyse und Anpassung von Lieferketten nimmt Zeit in Anspruch.

Darüber hinaus besteht eine der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten darin, die Strategien von Wirtschaftsakteuren zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht durch eine notifizierte Stelle überprüfen zu lassen („unabhängige Überprüfung“). Lediglich etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten hat ihre notifizierende Behörde benannt, die für die Begutachtung, Notifizierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen zuständig ist. In vielen Fällen basieren solche Anträge auf Akkreditierung, wobei der Verband „Europäische Kooperation für Akkreditierung“ nicht in der Lage war, einen Standard für die Akkreditierung notifizierter Stellen für die für Batterien geltende Sorgfaltspflicht festzulegen. Er wies stattdessen darauf hin, dass von der Europäischen Kommission genehmigte Systeme die Grundlage dafür bilden sollten.

Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die von Industrieverbänden und Gruppierungen interessierter Organisationen entwickelt werden, spielen künftig aller Voraussicht nach eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten. Die Bestimmungen für solche Systeme in der Verordnung (EU) 2023/1542 sind jenen der Verordnung (EU) 2017/821 nachempfunden, für die mehrere Systeme zur Anerkennung geprüft werden, wobei bislang noch keines anerkannt wurde. Systeme für Batterierohstoffe müssen noch weiterentwickelt und umgesetzt werden, bevor sie anschließend das Anerkennungsverfahren für Systeme gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 durchlaufen.

Darüber hinaus ist die Kommission gemäß Artikel 94 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 verpflichtet, ein Jahr nach Erlass der Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit<sup>2</sup> zu bewerten, ob die für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten im Hinblick auf den Erlass der genannten Richtlinie geändert werden müssen. Auch wenn es für eine solche Bewertung zu früh ist, zumal die Kommission am 26. Februar 2025 Änderungen der Richtlinie (EU) 2024/1760

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG ([ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1](#)).

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 ([ABl. L 2024/1760, 5.7.2024, S. 1](#)).

vorgeschlagen hat, ließe sich die Kohärenz bei der Umsetzung dadurch verbessern, dass die Leitlinien für die beiden vorliegenden Rechtsakte aufeinander abgestimmt ausgearbeitet werden, sofern die Zeitpunkte der Anwendung dies zulassen.

Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass der Geltungsbeginn der in Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 festgelegten für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten um zwei Jahre verschoben werden sollte, damit sich Wirtschaftsakteure, die Batterien auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, mithilfe der Leitlinien besser vorbereiten können und damit genügend Zeit zur Lösung der Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit notifizierter Stellen bleibt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Annahme der Verordnung (EU) 2023/1542 war integraler Bestandteil des europäischen Grünen Deals und steht im Einklang mit seinen allgemeinen Zielen und allen in seinem Rahmen entwickelten Initiativen. Mit diesem Vorschlag wird nicht der Inhalt der Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1542 geändert, vielmehr soll lediglich Wirtschaftsakteuren, die Batterien auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, mehr Zeit zur besseren Vorbereitung eingeräumt werden, sowie auch zur Lösung der Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit notifizierter Stellen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit werden Vorschriften und Verpflichtungen festgelegt, um zu gewährleisten, dass Unternehmen potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftspartner in ihren Aktivitätsketten ermitteln und angehen.

Die Richtlinie (EU) 2024/1760 wurde nach dem Erlass der Verordnung (EU) 2023/1542 erlassen. In ihr wird dargelegt, dass diese Richtlinie „nicht die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Beschäftigungs- und soziale Rechte, Umweltschutz und Klimawandel, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben“ berührt, und ferner: „Steht eine Bestimmung dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Gesetzgebungsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so ist die Bestimmung dieses anderen Gesetzgebungsakts der Union maßgebend und finden auf diese spezifischen Verpflichtungen Anwendung.“ Dies ist bei den spezifischeren Anforderungen der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht in der Verordnung (EU) 2023/1542 der Fall. Die Marktteilnehmer in der Lieferkette für Batterien müssen daher insofern die Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 anwenden, als sie umfassender oder spezifischer ist, anstatt die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 in Bezug auf die Stufen der Lieferkette und die angegebenen Mineralien. Was andere Tätigkeiten betrifft, müssen Betreiber, die in den Anwendungsbereich beider Rechtsakte fallen, die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2024/1760 einhalten.

In einigen Aspekten stimmen die Sorgfaltspflichten nach Verordnung (EU) 2023/1542 nicht mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 überein. Dies liegt daran, dass die Verordnung (EU) 2023/1542 produktspezifisch und die Richtlinie (EU) 2024/1760 sektorübergreifend angelegt ist.

Mit diesem Vorschlag soll für größtmögliche Kohärenz gesorgt werden, indem die Daten der Veröffentlichung für Leitlinien im Rahmen beider Rechtsakte harmonisiert werden, damit diese aufeinander abgestimmt entwickelt werden können.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT**

### **• Rechtsgrundlage**

Mit Sorgfaltspflichten für Wirtschaftsakteure, die Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, sollten negative Umweltauswirkungen von Batterien vermieden und verringert sowie eine und nachhaltige Wertschöpfungskette für Batterien gewährleistet werden. Solche Maßnahmen werden den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU fördern. Sie sollten auch – unter Berücksichtigung eines hohen Umweltschutzniveaus – zum effizienten Funktionieren des Binnenmarkts beitragen. Um Unterschiede zu vermeiden, die den freien Verkehr von Batterien behindern, sollte dieser Vorschlag auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Rechtsgrundlage fußen.

### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Diese Initiative ist mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar. Angesichts der Notwendigkeit, die Verordnung (EU) 2023/1542 zu ändern, indem die Anwendung der darin festgelegten Sorgfaltspflichten verschoben wird, können die Mitgliedstaaten die Ziele dieser Initiative nicht selbst erreichen.

### **• Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, d. h., er geht nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verträge, insbesondere für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderliche Maß hinaus. Ebenso wie für die Subsidiaritätsprüfung gilt, dass die Mitgliedstaaten diese Themen ohne einen Vorschlag zur Änderung des Geltungsbeginns der Sorgfaltspflichten in der Verordnung (EU) 2023/1542 nicht angehen können.

### **• Wahl des Instruments**

Mit dem Vorschlag wird die Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien lediglich in Bezug auf die Verschiebung des Geltungsbeginns geändert. Er sollte daher in Form der gleichen Art von Rechtsakt, d. h. einer Verordnung, umgesetzt werden.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

### **• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

### **• Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

### **• Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

### **• Folgenabschätzung**

Entfällt.

Für den Vorschlag, der zur Annahme der Verordnung (EU) 2023/1542 führte, wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird lediglich der Geltungsbeginn der Sorgfaltspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 geändert.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Dieser Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab, den Geltungsbeginn der in Verordnung (EU) 2023/1542 festgelegten für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten um zwei Jahre zu verschieben, damit sich Wirtschaftsakteure, die Batterien auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, mithilfe von Leitlinien besser vorbereiten können und um Schwierigkeiten hinsichtlich der unabhängigen Überprüfung zu lösen.

Mit dem Vorschlag wird nicht der Inhalt der Bestimmungen geändert, es wird lediglich der Geltungsbeginn verschoben.

- **Grundrechte**

Entfällt.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entfällt.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> sind für Batterien geltende Sorgfaltspflichten bezüglich der Beschaffung, der Verarbeitung und des Handels mit Kobalt, natürlichem Grafit, Lithium und Nickel für die Batterieherstellung festgelegt. Diese Pflichten sollen ab dem 18. August 2025 gelten.
- (2) In einer Zeit der fortwährenden Veränderung der geopolitischen Landschaft gilt es, zahlreiche Herausforderungen zu meistern, so auch bei der Beschaffung von Rohstoffen. Daher brauchen Batterieerzeuger Zeit, um ihre Lieferketten zu analysieren und erforderlichenfalls anzupassen.
- (3) Die für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten beinhalten Anforderungen in Bezug auf die unabhängige Überprüfung durch notifizierte Stellen. Jedoch nimmt die Benennung notifizierter Stellen für Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht mehr Zeit in Anspruch, als erwartet. Von der Kommission nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2023/1542 anerkannte Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht würden Wirtschaftsakteuren und notifizierten Stellen die Arbeit erleichtern. Dabei gilt es jedoch, die Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Batterierohstoffe weiter auszugestalten und umzusetzen sowie sie danach dem Anerkennungsverfahren zu unterziehen.

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG ([ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/2024-07-18](http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/2024-07-18)).

- (4) Um genügend Zeit für die Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen einzuplanen und Wirtschaftsakteure, die Batterien in Verkehr bringen, in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, sollte der Geltungsbeginn der in der Verordnung (EU) 2023/1542 festgelegten Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht um zwei Jahre verschoben werden.
- (5) Mit der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> werden Vorschriften und Verpflichtungen festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass Unternehmen potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen — der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner ermitteln und angehen.
- (6) Die Kommission veröffentlicht gemäß Artikel 48 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 Leitlinien für die Anwendung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten. Die Kommission stellt gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1760 Leitlinien zur Verfügung, die Leitlinien und bewährte Verfahren für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht umfassen. Die Kohärenz zwischen der Verordnung (EU) 2023/1542 und der Richtlinie (EU) 2024/1760 ist für Unternehmen von Bedeutung, die an der Lieferkette für Batterien beteiligt sind. Daher sollten die entsprechenden Daten für die Veröffentlichung und die Bereitstellung dieser Leitlinien aufeinander abgestimmt werden.
- (7) Die Verordnung (EU) 2023/1542 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die vorliegende Verordnung sollte aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und im Sinne der Rechtssicherheit hinsichtlich des Geltungsbeginns der Sorgfaltspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 ab dem 18. August 2025 gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### **Änderung der [Verordnung \(EU\) 2023/1542](#)**

Artikel 48 der [Verordnung \(EU\) 2023/1542](#) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Datum „18. August 2025“ ersetzt durch das Datum „18. August 2027“;

in Absatz 5 wird das Datum „18. Februar 2025“ ersetzt durch das Datum „26. Juli 2026“.

#### *Artikel 2*

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und Verordnung (EU) 2023/2859 ([ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, S 1, http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj](#)).

Sie gilt ab dem 18. August 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*In Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*  
*[...]*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
*[...]*

## FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

#### 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht

#### 1.2. Politikbereich(e)

Politikbereich: 03 Binnenmarkt, 03 02 01 01 – Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen

#### 1.3. Ziel(e)

##### 1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Verringerung der ökologischen und sozialen Auswirkungen durch verantwortungsvolle Beschaffung.

##### 1.3.2. Einzelziel(e)

Es soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1542 bezüglich der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten, einschließlich der unabhängigen Überprüfung, von den Wirtschaftsakteuren ordnungsgemäß umgesetzt werden können.

##### 1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

*Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.*

Unternehmen haben mehr Zeit, um sich auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, einschließlich der unabhängigen Überprüfung, vorzubereiten. In Bezug auf Leitlinien wird die Kommission zudem in die Lage versetzt, Kohärenz bei der Umsetzung mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 anzustreben.

##### 1.3.4. Leistungsindikatoren

*Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.*

Die Indikatoren für die Verordnung (EU) 2023/1542 bleiben unverändert.

#### 1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme<sup>1</sup>
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

#### 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

---

<sup>1</sup> Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

- 1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Die Verpflichtungen bleiben dieselben wie in Bezug auf Verordnung (EU) 2023/1542, aber die Zeitleiste wird angepasst.

- 1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Angesichts der Notwendigkeit, die Verordnung (EU) 2023/1542 zu ändern, können die Mitgliedstaaten selbst die Ziele dieser Initiative nicht erreichen. Der EU-Mehrwert bleibt unverändert.

- 1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Der Geltungsbeginn der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1115 bezüglich der Sorgfaltspflicht wurde ebenfalls verschoben. Dies wurde binnen drei Monaten nach Vorlage des Kommissionsvorschlags erfolgreich durchgeführt.

- 1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Es gibt keine Auswirkungen auf den mehrjährigen Finanzrahmen.

- 1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Eine Finanzierung oder Umschichtung ist nicht erforderlich.

- 1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

**Befristete Laufzeit**

Laufzeit: 18.8.2025 bis zum 18.8.2027

Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

**Unbefristete Laufzeit**

Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ

Anschließend reguläre Umsetzung

- 1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)<sup>2</sup>

**Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen

über Exekutivagenturen

---

<sup>2</sup> Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache): <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

- Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
  - Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
  - internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
  - die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
  - Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
  - öffentlich-rechtliche Körperschaften
  - privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
  - privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
  - Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
  - in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

## 2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

### 2.1. Überwachung und Berichterstattung

Entfällt. Eine Finanzierung oder Umschichtung ist nicht erforderlich.

### 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

#### 2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Entfällt.

#### 2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Entfällt.

#### 2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie

Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Entfällt.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Entfällt.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltslinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.*

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM <sup>1</sup>	von EFTA-Ländern <sup>2</sup>	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten <sup>3</sup>	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
keine						

Neu zu schaffende Haushaltslinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.*

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen

<sup>1</sup> GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

<sup>2</sup> EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

<sup>3</sup> Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

keine						
-------	--	--	--	--	--	--

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer					
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INS-GESAMT
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0 000
	Zahlungen	(2a)					0 000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0 000
	Zahlungen	(2b)					0 000

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>4</sup>							
Haushalts- linie		(3)					<b>0 000</b>
<b>Mittel INS- GESAMT für GD &lt;.....&gt;</b>	Verpflicht- ungen	=1a+1b+3	<b>0 000</b>				
	Zahlungen	=2a+2b+3	<b>0 000</b>				
GD <.....>			<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>	<b>MFR 2021 -2027 INS- GESAMT</b>
Operative Mittel							
Haushalts- linie	Verpflicht- ungen	(1a)					<b>0 000</b>
	Zahlungen	(2a)					<b>0 000</b>
Haushalts- linie	Verpflicht- ungen	(1b)					<b>0 000</b>
	Zahlungen	(2b)					<b>0 000</b>
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>5</sup>							

<sup>4</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushalts- linie		(3)					<b>0 000</b>
<b>Mittel INS- GESAMT für GD &lt;.....&gt;</b>	Verpflicht- ungen	=1a+1b+3	<b>0 000</b>				
	Zahlungen	=2a+2b+3	<b>0 000</b>				
			<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>	<b>MFR 2021 -2027 INS- GESAMT</b>
Operative Mittel INS- GESAMT	Verpflicht- ungen	(4)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
	Zahlungen	(5)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>Mittel INS- GESAMT unter der</b>	Verpflicht- ungen	=4+6	<b>0 000</b>				
	Zahlungen	=5+6	<b>0 000</b>				

<sup>5</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

<b>RUBRIK</b> <...>des Mehr- jährigen Finanz- rahmens							
<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>		Nummer					
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	<b>MFR 2021 -2027 INS- GESAMT</b>
Operative Mittel							
Haushalts- linie	Verpflicht- ungen	(1a)					<b>0 000</b>
	Zahlungen	(2a)					<b>0 000</b>
Haushalts- linie	Verpflicht- ungen	(1b)					<b>0 000</b>
	Zahlungen	(2b)					<b>0 000</b>
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>6</sup>							

<sup>6</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie		(3)					<b>0 000</b>
<b>Mittel INS- GESAMT für GD &lt;.....&gt;</b>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	<b>0 000</b>				
	Zahlungen	=2a+2b+3	<b>0 000</b>				
GD <.....>			<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>	<b>MFR 2021 -2027 INS- GESAMT</b>
<b>Operative Mittel</b>							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					<b>0 000</b>
	Zahlungen	(2a)					<b>0 000</b>
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					<b>0 000</b>
	Zahlungen	(2b)					<b>0 000</b>
<b>Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben<sup>7</sup></b>							
Haushalts-		(3)					<b>0 000</b>

<sup>7</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

linie							
<b>Mittel INS- GESAMT für GD &lt;.....&gt;</b>	Verpflichtungen	=1a+1b +3	<b>0 000</b>				
	Zahlungen	=2a+2b+3	<b>0 000</b>				
			<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>	<b>MFR 2021 -2027 INS- GESAMT</b>
Operative Mittel INS- GESAMT	Verpflichtungen	(4)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
	Zahlungen	(5)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>Mittel INS- GESAMT unter der RUBRIK &lt;...&gt;des Mehr- jährigen Finanzrah</b>	Verpflichtungen	=4+6	<b>0 000</b>				
	Zahlungen	=5+6	<b>0 000</b>				

mens								
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INS- GESAM T	
Operativ e Mittel INS- GESAM T (alle operative n Rubriken )	Ver- pflicht- ungen	(4)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>	
	Zahlung- en	(5)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>	
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>	
<b>Mittel INS- GESAM T unter den</b>	Ver- pflichtun gen	=4+6	<b>0 000</b>					
	Zah-	=5+6	<b>0 000</b>					

<b>RUBRIKEN 1 bis 6</b> des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	lungen						
<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>		<b>7</b>	„Verwaltungsausgaben“ <sup>8</sup>				
GD <.....>			<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>	<b>MFR 2021-2027 INSGESAMT</b>
Personalausgaben			0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben			0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>GD &lt;...&gt; INSGESAMT</b>	Mittel		<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>
GD <.....>			<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>	<b>MFR 2021-2027</b>

<sup>8</sup> Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

						<b>INSGES AMT</b>
Personalausgaben		0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben		0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>GD &lt;...&gt; INSGES AMT</b>	Mittel	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.) <b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	<b>MFR 2021- 2027 INS- GESAMT</b>
<b>Mittel INS- GESAMT unter den RUBRIKE N 1 bis 7</b>	Ver- pflichtungen	<b>0 000</b>				
des Mehr- jährigen Finanzrahme	Zahlungen	<b>0 000</b>				

ns						
----	--	--	--	--	--	--

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer					
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INS- GESAMT	
Operative Mittel							
Haushalts- linie	Verpflicht- ungen	(1a)					<b>0 000</b>
	Zahlungen	(2a)					<b>0 000</b>
Haushalts- linie	Verpflicht- ungen	(1b)					<b>0 000</b>
	Zahlungen	(2b)					<b>0 000</b>
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>9</sup>							

<sup>9</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie		(3)					<b>0 000</b>
<b>Mittel INS- GESAMT für GD &lt;.....&gt;</b>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	<b>0 000</b>				
	Zahlungen	=2a+2b+3	<b>0 000</b>				
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	<b>MFR 2021 -2027 INS- GESAMT</b>
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					<b>0 000</b>
	Zahlungen	(2a)					<b>0 000</b>
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					<b>0 000</b>
	Zahlungen	(2b)					<b>0 000</b>

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>10</sup>							
Haushaltslinie		(3)					<b>0 000</b>
<b>Mittel INSGESAMT für GD &lt;.....&gt;</b>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	<b>0 000</b>				
	Zahlungen	=2a+2b+3	<b>0 000</b>				
			<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>	<b>MFR 2021 -2027 INS- GESAMT</b>
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
	Zahlungen	(5)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>

<sup>10</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

<b>Mittel INS- GESAMT unter der RUBRIK &lt;...&gt;</b>	Verpflichtungen	=4+6	<b>0 000</b>				
des Mehr- jährigen Finanz- rahmens	Zahlungen	=5+6	<b>0 000</b>				
<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>		Nummer					
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	<b>MFR 2021 -2027 INS- GESAMT</b>
Operative Mittel							
Haushalts- linie	Verpflichtungen	(1a)					<b>0 000</b>
	Zahlungen	(2a)					<b>0 000</b>
Haushalts- linie	Verpflichtungen	(1b)					<b>0 000</b>

	Zahlungen	(2b)					<b>0 000</b>
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>11</sup>							
Haushaltslinie		(3)					<b>0 000</b>
<b>Mittel INS- GESAMT für GD &lt;.....&gt;</b>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	<b>0 000</b>				
	Zahlungen	=2a+2b+3	<b>0 000</b>				
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	<b>MFR 2021 -2027 INS- GESAMT</b>
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					<b>0 000</b>
	Zahlungen	(2a)					<b>0 000</b>
Haushalts-	Verpflicht-	(1b)					<b>0 000</b>

<sup>11</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

linie	ungen						
	Zahlungen	(2b)					<b>0 000</b>
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>12</sup>							
Haushalts- linie		(3)					<b>0 000</b>
<b>Mittel INS- GESAMT für GD &lt;.....&gt;</b>	Verpflicht- ungen	=1a+1b+3	<b>0 000</b>				
	Zahlungen	=2a+2b+3	<b>0 000</b>				
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	<b>MFR 2021 -2027 INS- GESAMT</b>
Operative Mittel INS- GESAMT	Verpflicht- ungen	(4)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
	Zahlungen	(5)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel		(6)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>

<sup>12</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

INSGESAMT							
<b>Mittel INS- GESAMT unter der RUBRIK &lt;...&gt;</b>	Verpflichtungen	=4+6	<b>0 000</b>				
des Mehr- jährigen Finanz- rahmens	Zahlungen	=5+6	<b>0 000</b>				
			<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>	<b>MFR 2021 -2027 INS- GESAMT</b>
Operative Mittel INS- GESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
	Zahlungen	(5)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0.000</b>

<b>Mittel INS- GESAMT unter den RUBRIK EN 1 bis 6 des Mehr- jährigen Finanz- rahmens (Referenz- betrag)</b>	Verpflichtungen	=4+6	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>
	Zahlungen	=5+6	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>
<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>			<b>7</b>		„Verwaltungsausgaben“ <sup>13</sup>		

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	<b>MFR 20 21-2027 INS- GESAM T</b>
Personalausgaben		0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben		0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>GD &lt;...&gt;</b>	Mittel	<b>0 000</b>				

<sup>13</sup> Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

<b>INS- GESAM T</b>						
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	<b>MFR 20 21-2027 INS- GESAM T</b>
Personalausgaben		0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben		0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>GD &lt;....&gt; INS- GESAM T</b>	Mittel	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>		<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>	<b>0 000</b>
		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)				

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	<b>MFR 2021- 2027 INS- GESAMT</b>
<b>Mittel INS-</b>	Ver-	<b>0 000</b>				

<b>GESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7</b>	pflichtungen					
des Mehr-jährigen Finanzrahmens	Zahlungen	<b>0 000</b>				

3.2.2. Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)  
Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse an geben↓			Jahr 2024		Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.						<b>INS-GESAMT</b>		
	<b>ERGEBNISSE</b>																		
	Art <sup>14</sup>	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten	
EINZELZIEL Nr. 1 <sup>15</sup> : [...]																			

<sup>14</sup> Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der finanzierten Austauschstudierenden, gebaute Straßenkilometer).

<sup>15</sup> Wie unter 1.4.2. „Einzelziel(e)“ beschrieben.

- Er ge bni s																		
- Er ge bni s																		
- Er ge bni s																		
Zwischensum me für Einzelziel Nr. 1																		
EINZELZIEL Nr. 2: ...																		
- Er ge bni s																		

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																
<b>INSGESAM T</b>																

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

<b>BEWILLIGTE MITTEL</b>	<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>	<b>MFR 2021-2027 INSGESAMT</b>
<b>RUBRIK 7</b>					
Personal- ausgaben	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Sonstige Verwaltungs- ausgaben	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>Zwischen- summe RUBRIK 7</b>	<b>0 000</b>				
<b>Außerhalb der RUBRIK 7</b>					

Personal- ausgaben	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Sonstige Verwaltungs- ausgaben	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>Zwischen- summe außerhalb der RUBRIK 7</b>	<b>0 000</b>				
<b>INSGESAMT</b>	<b>0 000</b>				

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

<b>EXTERNE ZWECK- GEBUNDENE EINNAHMEN</b>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	<b>MFR 2021- 2027 INS- GESAMT</b>
<b>RUBRIK 7</b>					
Personal- ausgaben	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Sonstige Verwaltungs- ausgaben	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>Zwischen-</b>	<b>0 000</b>				

<b>summe RUBRIK 7</b>					
<b>Außerhalb der RUBRIK 7</b>					
Personal- ausgaben	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Sonstige Verwaltungs- ausgaben	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>Zwischen- summe außerhalb der RUBRIK 7</b>	<b>0 000</b>				
<b>INSGESAMT</b>	<b>0 000</b>				

3.2.3. Mittel insgesamt

<b>SUMME DER BEWILLIGT EN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGE- BUNDENEN EINNAHMEN</b>	<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>	<b>MFR 2021- 2027 INSGESAMT</b>
<b>RUBRIK 7</b>					

Personal- ausgaben	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Sonstige Verwaltungs- ausgaben	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>Zwischen- summe RUBRIK 7</b>	<b>0 000</b>				
<b>Außerhalb der RUBRIK 7</b>					
Personal- ausgaben	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
Sonstige Verwaltungs- ausgaben	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>Zwischen- summe außerhalb der RUBRIK 7</b>	<b>0 000</b>				
<b>INSGESAMT</b>	<b>0 000</b>				

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)<sup>16</sup>

<b>BEWILLIGTE MITTEL</b>	<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>
<b>Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>				
20 01 02 01 (Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen)	0	0	0	0
20 01 02 03 (Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit)	0	0	0	0

<sup>16</sup> Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
<b>Externes Personal (in VZÄ)</b>					
20 02 01 (Externes Personal — Hauptsitz)		0	0	0	0
20 02 03 (Externes Personal — Delegationen der Union)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.Y Y]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa)		0	0	0	0
01 01 01 12 (Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte		0	0	0	0

angeben) – außerhalb der Rubrik 7				
<b>INSGESAMT</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### 3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

<b>EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN</b>	<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>
<b>Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>				
20 01 02 01 (Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen)	0	0	0	0
20 01 02 03 (Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0

<b>Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)</b>					
20 02 01 (Externes Personal — Hauptsitz)		0	0	0	0
20 02 03 (Externes Personal — Delegationen der Union)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.Y Y]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa)		0	0	0	0
01 01 01 12 (Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0

<b>INSGESAMT</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
------------------	----------	----------	----------	----------

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

<b>SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN</b>	<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>
<b>Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>				
20 01 02 01 (Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen)	0	0	0	0
20 01 02 03 (Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
<b>Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)</b>				

20 02 01 (Externes Personal — Hauptsitz)		0	0	0	0
20 02 03 (Externes Personal — Delegationen der Union)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.Y Y]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa)		0	0	0	0
01 01 01 12 (Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
<b>INSGESAMT</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen			Entfällt.	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)				

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

### 3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel der Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die unter die Rubriken 1-6 fallenden Mittel sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ aufgeführt werden. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit

verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die Angaben in dieser Tabelle sollten mit denen in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ in Einklang stehen.

<b>Mittel INSGESAMT für Digitales und IT</b>	<b>Jahr 2024</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Jahr 2027</b>	<b>MFR 2021- 2027 INSGESAMT</b>
<b>RUBRIK 7</b>					
IT-Ausgaben (intern)	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>Zwischensum me RUBRIK 7</b>	<b>0 000</b>				
<b>Außerhalb der RUBRIK 7</b>					
IT-Ausgaben zur Politikunterstüt zung für operationelle Programme	0 000	0 000	0 000	0 000	<b>0 000</b>
<b>Zwischensum me außerhalb der RUBRIK 7</b>	<b>0 000</b>				

<b>INSGESAMT</b>	<b>0 000</b>				
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

### 3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Revision des MFR.

3.2.7. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
  - auf die Eigenmittel
  - auf die übrigen Einnahmen
  - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>1</sup>			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027

<sup>1</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

	zur Verfügung stehende Mittel				
Artikel ....					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[...]

- 4. DIGITALE ASPEKTE
- 4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz  
Keine
- 4.2. **Daten**  
Entfällt.
- 4.3. Digitale Lösungen  
Entfällt.
- 4.4. Interoperabilitätsbewertung  
Entfällt.
- 4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung  
Entfällt.